

STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kemttal · Ottikon

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
RH/bs/ohl

8307 Effretikon, 7. Juli 2008

Geschäft Nr. 73/08

Polizei.- Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat betreffend Totalrevision der Polizeiverordnung

Rückweisungsantrag:

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat grossmehrheitlich, die Vorlage Totalrevision der Polizeiverordnung an den Stadtrat zurückzuweisen.

Begründung:

Die heutige Polizeiverordnung (PVO) datiert aus dem Jahr 1993 und ist nicht mehr aktuell, d. h., sie muss den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst werden und das Neben- und Miteinander der Bevölkerung regeln, wie es die heutige Zeit erfordert. Die neue Verordnung muss gut lesbar und zukunftsorientiert sein, klare Bestimmungen enthalten und weniger repressiv daher kommen. Der Bedarf nach einer Erneuerung ist unbestritten, es stellen sich jedoch viele Fragen, wie diese konkret umgesetzt wird und inhaltlich aussieht, d. h., was schliesslich in der neuen PVO enthalten sein soll und was nicht.

Die GPK bemängelt die Vorlage in verschiedener Hinsicht:

- Die Kommission hat neben dem Antrag keinerlei Unterlagen erhalten, die die neue Version zusätzlich verständlich machen (z. B. erläuternde Gesetzestexte, eingereichte Vorschläge aus der Bevölkerung oder von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung).
- Die Präsentation des Geschäftes durch die beiden Vertreter des Polizeiamtes hat nicht überzeugt: Einige Fragen konnten nicht oder nur teilweise beantwortet werden. Zudem weist der Text sprachliche sowie inhaltliche Fehler auf; er stimmt z. T. nicht mit der stadträtlichen Weisung überein.
- Bei vielen der aufgeführten Punkte ist nicht klar, weshalb sie überhaupt Aufnahme finden sollen. Es scheint, als seien sie von PVOs anderer Gemeinden nach dem Zufallsprinzip abgeschrieben worden.
- Die vorliegende neue PVO ist repressiver als die alte (z. B. Spuck- und Strassenmusikverbot), der Trend zu strengeren Vorschriften ist eindeutig. Ob diese in jedem Fall effektiv sind, wird bezweifelt; Erziehungsarbeit kann teilweise mehr bewirken.
- Zudem sind Erlasse nur insofern wirksam, als die entsprechenden Massnahmen bei Zuwiderhandlung ebenfalls durchgesetzt werden können.




Empfehlungen der GPK:

- Es soll prinzipiell nur das geändert werden, was wegen der übergeordneten Gesetze erforderlich ist und wo gemäss Erfahrung zwingender Handlungsbedarf oder Notstand besteht.
- Das übergeordnete Recht sowie die Begründungen der Änderungen müssen klar und verständlich dargestellt werden.
- Die Änderungs-/Ergänzungsvorschläge von Seiten der Bevölkerung und einzelner Abteilungen der Stadtverwaltung sind darzulegen.
- Wäre es allenfalls sinnvoll, mit dem Verfassen einer neuen Polizeiverordnung zuzuwarten, bis das neue Polizeigesetz definitiv eingeführt ist (Beschwerde beim Bundesgericht noch hängig)?

Aus den oben genannten Gründen und weil zu erwarten ist, dass *alle* Fraktionen zahlreiche – teils widersprüchliche – Abänderungsanträge stellen würden, wird grossmehrheitlich die Rückweisung des Geschäftes beantragt. Eine Neuformulierung „aus einem Guss“ ergibt mit Sicherheit eine bessere Entscheidungsgrundlage für den GGR.

**Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon
Geschäftsprüfungskommission**



Rainer Hugener
Präsident



Barbara Scheidegger-Conrad
Aktuarin